

LWL-Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen • 48133 Münster

Servicezeiten: Montag-Donnerstag 08:30-12:30 Uhr, 14:00-15:30 Uhr
Freitag 08:30-12:30 Uhr

WoltersPartner
Michael Ahn
Daruper Straße 15
48653 Coesfeld

Ansprechpartner:
Michael Höhn

Tel.: 0251 591-3573
E-Mail: michael.hoehn@lwl.org

Münster, 10.03.2025

**Betr. Plan ID 33580, 50. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Billerbeck,
Sondergebiet Windenergie Hamern-Gantweg**

Sehr geehrter Herr Ahn,

zu der vorgelegten Planung habe ich die folgenden Hinweise:

Das geplante Sondergebiet betrifft das Schutzgut kulturelles Erbe mit bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichen sowie dem Wasserschloss Darfeld inkl. Park als Ort mit funktionaler Raumwirkung, die im Umweltbericht Kap. 10.3.1 zutreffend aufgelistet werden. Sie führen im selben Kapitel aus, dass vor dem Hintergrund eines mittlerweile überragenden öffentlichen Interesses der erneuerbaren Energie dieser Nutzung nunmehr ein Vorrang gegenüber denkmalpflegerischen und kulturlandschaftlichen Aspekten eingeräumt werden soll. Diese vorausseilende Abwägungsentscheidung im Umweltbericht ist unter der Überschrift baubedingter Auswirkungen nicht sachgerecht. Vielmehr ist an dieser Stelle sehr wohl eine erhebliche Betroffenheit des Schutzgutes zu konstatieren. Dies betrifft unter anderem den bedeutsamen Kulturlandschaftsbereich der Fachsicht Denkmalpflege (D 5.3 - Baumberge), nach dem die Stadtsilhouette von Billerbeck als einzigartig für Westfalen-Lippe aufgrund der weit sichtbaren Kirchtürme beurteilt wird. Die Auswirkungsprognose des Umweltberichts ist dahingehend zu korrigieren, dass mit einer erheblichen Überformung der historisch geprägten Kulturlandschaft, einschließlich der prägenden Elemente (insbesondere der Kulturdenkmale), zu rechnen ist. Die Windenergieanlagen führen aufgrund ihrer vertikal aufragenden und damit weithin sichtbaren Struktur zu einer technischen Überprägung der Landschaft. Auswirkungen auf die Objekt-Raum-Beziehungen der raumwirksamen Denkmäler Wasserschloss Darfeld inkl. Park sowie Kirchbauten in Billerbeck mit ihrer schutzwürdigen Stadtsilhouette sind zu erwarten.

Ich verweise in diesem Zusammenhang auf eine Reihe von fachlichen Stellungnahmen aus meinem Hause zu den Vorläuferplanungen. Zu diesen Aussagen gehört das Schreiben vom 16.11.2009, indem von einer erheblichen Beeinträchtigung der Sichtbeziehungen auf den Billerbecker Dom ausgegangen wird. In die gleiche Richtung ging unsere Stellungnahme vom 22.10.2014, in der eine erhebliche Beeinträchtigung des historischen Zeugniswertes und damit verbunden eine erhebliche Beeinträchtigung des Denkmalwertes bezogen auf den Billerbecker Dom und die Pfarrkirche St. Johannes der Täufer prognostiziert wurde.

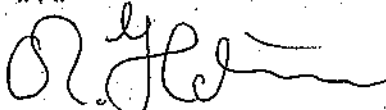
Schließlich kam auch das Planungsbüro wwk in den Unterlagen zur Beteiligung gemäß § 4 (2) BauGB von 2015 zu entsprechenden Bewertungen der Auswirkungen der Planung einer Konzentrationszone, obwohl seinerzeit noch mit Anlagen einer Gesamthöhe von lediglich ca. 181 m zu rechnen war (vgl. Schreiben der Stadt Billerbeck vom 07.10.2014 mit Angaben zur Visualisierung von Windenergieanlagen in der Potentialfläche Hamern). Die Raumempfindlichkeit des Landschaftsbereiches und die Sichtbeziehungen zu den denkmalgeschützten Kirchen in Billerbeck sowie die Lage in den bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichen wurden seinerzeit als potenziell erhebliche Beeinträchtigung für das Schutzgut kulturelles Erbe eingestuft, so dass der Windenergiebereich Hamern als nicht geeignet konstatiert und somit im weiteren Verfahren nicht weiter betrachtet wurde. Es ist heute nicht nachvollziehbar, wie Sie angesichts möglicher Anlagen, die etwa 70 m größer als in den Vorläuferplanungen sein dürften, zu einer diametral entgegengesetzten Bewertung beim Schutzgut kulturelles Erbe kommen.

Die Hinweise auf der Ebene des Flächennutzungsplans werden vorgebracht, um eine qualifizierte Abwägungsentscheidung nach den Kriterien des BauGB vorzubereiten. Das Denkmalfachamt hat sich in dem Beteiligungsverfahren nach BImSchG zu zwei an gleicher Stelle geplanten Windkraftanlagen Ende 2023 nicht geäußert (vgl. Beteiligung durch den Kreis Coesfeld zum Antrag auf Erteilung einer BImSchG-Genehmigung für 2 WEA in Billerbeck Gantweg, Geschäftszeichen 70.1-2023/0673 vom 24.11.2023, PlanID: 30699). Vor dem Hintergrund des EEG 2023 vom 1.1.2023 hätte in diesem Verfahren eine angemessene Beachtung denkmalfachlicher Belange nicht in Aussicht gestanden.

Ich rege an, im Falle einer Weiterverfolgung der Planung schutzgutspezifische Kompensationsmaßnahmen zu erarbeiten. Sie können dazu den neu erschienenen Leitfaden Kulturelles Erbe in der Umweltprüfung zu Rate ziehen, den die Arbeitsgemeinschaft kulturelles Erbe in der Umweltverträglichkeitsprüfung der UVP-Gesellschaft im Jahr 2024 herausgegeben hat.

Mit freundlichen Grüßen

i. A.



Michael Höhn